

1.

1.

Dem gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausschuss für die Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte gehören als Mitglieder an je zwei Vertreter der

- Gewerkschaften
- Vereinigungen von Arbeitgebern
- Arbeitsgerichtsbarkeit.

1.1

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

1.2

Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme der Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag

- des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Bayern -,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft - Landesverband Bayern - und
- der Vereinigung der Arbeitgeberverbände

in Bayern vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung berufen.

1.3

Als Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit gehören dem Ausschuss die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg an; Stellvertreter sind die jeweiligen Vertreter im Amt.